

17. April 2024

DV 1/76-2023

DISZIPLINARERKENNTNIS

Der Disziplinarsenat 1 (Sektion Architekten) des Disziplinarausschusses der Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten hat in der Disziplinarsache gegen Architektin XXX, wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 der Landesregeln nach der am 17. April 2024 in Anwesenheit des Disziplinaranwaltes und der Disziplinarbeschuldigten XXX durchgeführten Disziplinarverhandlung folgendes

Disziplinarerkenntnis

gefasst:

Die Disziplinarbeschuldigte XXX ist

schuldig,

sie hat ein Disziplinarvergehen nach § 94 Abs. 1 ZTG 2019 begangen, weil sie dadurch gegen § 1 Abs. 1 der Landesregeln verstoßen hat, dass sie betreffend das Bauansuchen für das Projekt AAA eine inhaltlich unrichtige Bestätigung gem. § 70a Abs. 1 BO für Wien abgegeben hat.

Die Disziplinarbeschuldigte wird hierfür nach § 95 Abs. 1 Z 2 ZTG 2019 zur Geldstrafe in Höhe von € 500,- und gem. § 110 ZTG 2019 zum Ersatz der Kosten des Verfahrens, die mit € 500,- bestimmt werden, verurteilt.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund der am 17. April 2024 durchgeführten Verhandlung geht der Disziplinarsenat von folgendem

Sachverhalt

aus:

Die Beschuldigte XXX ist als Architektin selbstständig tätig mit Firmensitz an der Adresse BBB. Sie bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von rund € 1.500,-. Vermögen und Schulden sind nicht vorhanden. Sie ist sorgepflichtig für zwei Kinder.

Sie ist disziplinarrechtlich bislang zur Gänze unbescholten.

Die Bauordnung für Wien sieht in ihrem § 70a ein „Vereinfachtes Bewilligungsverfahren“ vor, wenn den Einreichunterlagen eine im Rahmen ihrer Befugnis abgegebenen Bestätigung einer Ziviltechnikerin beigefügt ist, wonach die Einreichunterlagen unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften verfasst worden sind.

XXX hat eine derartige Bestätigung hinsichtlich der Baueinreichung (GZ: CCC und GZ: DDD), aber auch bei der vorherigen Einreichung (GZ: EEE) ausgestellt.

Es kam aufgrund dieser ausgestellten Bestätigungen zunächst im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu einer Baubewilligung, die in weiterer Folge auf Grund erfolgreicher Einsprüche der Nachbarn aufgehoben wurde. Das Bauansuchen wurde in weiterer Folge (rechtskräftig) abgewiesen.

Im Erkenntnis des VwGH vom 25. Mai 2023, GZ: VwGH-111/067/994/2023-30, wurde festgestellt, dass mit der gegenständlichen Baueinreichung der unzulässige Ausbau von bestehenden Bauwerken, für die der erforderliche Konsens fehlt, im gärtnerisch ausgestaltenden, nicht bebaubaren Bereich einer Liegenschaft angestrebt worden sei.

Die Bauwerber ihrerseits behaupteten demgegenüber eine Wohnnutzung der Bestandsgebäude, was die Voraussetzung für die Ausnahmebestimmung nach Art. V Abs. 6 BO gewesen wäre. Sie bezeichneten den alten Baubestand als „Wohnloft“. Tatsächlich gab es aber niemals eine Wohnnutzung und waren die Räumlichkeiten dafür völlig ungeeignet. Es handelte sich beim in Rede stehenden Baukomplex um Lager- bzw. Garagenräumlichkeiten.

Im Zuge der behördlichen und gerichtlichen Ermittlungen kam hervor, dass eine Wohnnutzung zu keinem Zeitpunkt nachweisbar gewesen war. Der VwGH führte in seinem oben zitierten Erkenntnis mit aller Klarheit aus, dass die inhaltliche Unrichtigkeit

der von XXX ausgestellten Bestätigung gem. § 70a Abs. 1 BO für Wien eindeutig erwiesen sei.

Es steht somit fest, dass XXX eine inhaltlich unrichtige Bestätigung nach § 70a BO für Wien ausgestellt hat, zumal sie sich von den Gegebenheiten vor Ort aufgrund des damit verbundenen Aufwandes keinerlei Eindruck verschafft hat. Sie hielt es damit ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dadurch gegen die in § 1 Abs. 1 der Landesregeln normierten Pflichten zu verstoßen, fand sich jedoch mit diesem Erfolgseintritt ab.

Diese getroffenen Feststellungen stützen sich primär auf das letztendlich abgelegte Geständnis der Disziplinarbeschuldigten in Verbindung mit den Ausführungen des VwGH in seinem Erkenntnis vom 25. Mai 2023. Angesichts dieser Beweisergebnisse steht zweifelsfrei fest, dass XXX die in Rede stehende Bestätigung inhaltlich unrichtig ausgestellt hat und es auch insbesondere unterließ, sich einen persönlichen Eindruck von den Gegebenheiten vor Ort zu verschaffen. Ihr kommt dabei allerdings zu Gute, dass sie sich dabei auf die Zusicherung eines in dieser Causa gleichermaßen befassten Kollegen bezogen hat und dieser Zusicherung – landläufig gesprochen blind – vertraute. Die subjektive Tatseite erschließt sich aus dem Geständnis der Disziplinarbeschuldigten in Verbindung mit dem objektivierten Lebenssachverhalt.

Im Rahmen der **rechtlichen Beurteilung** ist Folgendes auszuführen:

Die Landesregeln der Ziviltechniker sind eine Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker gem. § 68 Abs. 1 des ZTG 2019. § 1 der Landesregeln regelt die Allgemeinen Pflichten des Ziviltechnikers. Nach § 1 Abs. 1 der Landesregeln hat der Ziviltechniker die ihm verliehene Befugnis unter Beachtung der einschlägigen Gesetze gewissenhaft auszuüben, insbesondere auch unter Beachtung der arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen. Er hat sich innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens der Öffentlichkeit gegenüber seinem Stand würdig zu erweisen.

Aufgrund der obigen getroffenen Feststellungen liegt der Beschuldigten somit eine Verletzung des § 1 Abs. 1 der Landesregeln zur Last. Damit verantwortet die Beschuldigte in objektiver und subjektiver Hinsicht ein Disziplinarvergehen nach § 94 Abs. 1 ZTG 2019.

Im Rahmen der Strafbemessung erweist sich als mildernd die Unbescholtenheit der Beschuldigten und das reumütige und der Wahrheitsforschung dienliche Geständnis. Den Schuldgehalt der Disziplinarartat reduziert weiters der Umstand, dass die Beschuldigte der Zusicherung eines in dieser Sache involvierten Kollegen vertraute, wobei sie sich selbst

insoweit – nach Ansicht des Disziplinarsenates zutreffend – für hintergangen erachtet. Aggravierend kommt demgegenüber hinzu, dass durch das von der Beschuldigten gesetzte Verhalten das allgemeine Vertrauen in den Berufsstand doch deutlich erschüttert wurde.

Bei Abwägung dieses Strafzumessungssubstrates und unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssituation der Beschuldigten erachtet der Disziplinarsenat eine Geldstrafe in Höhe von € 500,- als angemessene und schuldadäquate Sanktion. Ein bloßer schriftlicher Verweis (nominell § 95 Abs. 1 Z 1 ZTG 2019) erweist sich im Anlassfall nicht als hinreichende Sanktion auf das gesetzte Verhalten.

Die Verurteilung zum Ersatz der Kosten des Verfahrens gründet sich auf die Bestimmung des § 110 ZTG 2019. Angesichts des Verfahrensaufwandes waren die Kosten des Verfahrens nach den Grundsätzen des § 381 Abs. 1 Z 1, Abs. 3 StPO mit € 500,- als angemessen festzusetzen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Disziplinarerkenntnis ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig, da in der Verhandlung von beiden Seiten ein Rechtsmittelverzicht erklärt wurde.

Der Vorsitzende des
Disziplinarsenates